

Schneeketten für WR 235/60-18

Beitrag von „Blackhawk“ vom 4. Januar 2010 um 21:40

[Zitat von juma](#)

Eine Mitführungspflicht geht aus diesem Dokument nicht hervor. Lediglich die Sommerreifenfahrer müssen sie bei geschlossener Schneedecke aufziehen.

Hallo Uli,

Daß ist so nicht ganz richtig.

Die Definition lautet "bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen".

Die Schneedecke muß da gar nicht durchgehend sein - es genügen bereits einige Schneeflecken bzw. Schnee am Fahrbahnrand od. Eisflecken.

Auch Fahrbahntemperaturen unter dem Gefrierpunkt könnten als "winterlich" ausgelegt werden - Vereisungsgefahr

Liegt im Ermessen der Grünröcke und der Versicherungen.

Eine Mitführungspflicht von Ketten bei Winterbereifung gibt es nicht, aber bei Fahrten in's Gebirge ist es immer empfohlen, welche dabei zu haben.

Sonst kann man u. U. bei Kettenpflicht wieder umdrehen 🙄

Es gibt sogar Autobahnen, wo es Kettenpflicht geben könnte (A2, A9, A10, A12, A21, S6, S16).

Sommerbereifung bei Winterreifenpflicht in Ö ist auch versicherungstechnisch ein Problem.

Jeder Gutachter kann Dir bei einem Schadensfall nachweisen, daß Du bei geeigneter Winterbereifung einen kürzeren Bremsweg gehabt hättest.

(egal, ob Du bei einem Schadensfall schuldlos bist oder nicht).

Und Winterreifen unter 4mm gelten als Sommerreifen!

